

Betr.: Wehrdienstleistung für Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit  
(deutsch / griechisch)

1. Personen, die die beiden Staatsangehörigkeiten und Deutschland als **ständigen Wohnsitz haben und dort erwerbstätig sind**, haben ein Recht auf zeitlich unbestimmten Aufschub der Wehrdienstleistung (griechisches Recht).
2. Diejenigen, die im Land des **ständigen Wohnsitzes, wo sie auch erwerbstätig sind**, ihren Wehrdienst geleistet haben, werden im anderen Land von der Wehrpflicht befreit. Als Wehrpflicht gilt der Grundwehrdienst, der Zivildienst oder der Ersatzdienst als Kriegsdienstverweigerer.
3. Lt. den Verordnungen wird für Griechen der geleistete Wehrdienst angerechnet, sobald sie **unabhängig von ihrem ständigen Wohnsitz zu irgendeinem Zeitpunkt** Wehrdienst in den Streitkräften eines verbündeten Staates oder eines EU-MS geleistet haben (z.B. Deutschland).  
Sollte die geleistete Wehrdienstzeit nur teilweise die Wehrdienstzeit Griechenlands abdecken, muss der Doppelstaatler die Differenz erkaufen (Anm.: **gilt nur für Griechen**), nachdem mindestens drei Monate der Wehrpflicht anerkannt worden sind. Nach einem gemeinsamen Ministerialbeschluss des Ministeriums für Verteidigung und des Außenministeriums wird der Betrag auf 200 Euro pro Monat festgelegt.
4. Die Tatsache, dass die **Wehrpflicht in Deutschland ausgesetzt** worden ist, **wirkt sich nicht auf die Wehrpflicht der Doppelstaatler aus**. Wenn sich der ständige Wohnsitz und die Erwerbstätigkeit in Deutschland befinden, haben sie ein Recht auf Rückstellung der Einberufung, solange die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden. Wenn sich die Doppelstaatler in Griechenland niederlassen, sind sie zum Wehrdienst verpflichtet, solange sie nicht in Deutschland Wehrdienst geleistet haben.

**DIESES MERKBLATT ERSETZT NICHT DIE KONTAKTAUFNAHME MIT DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN (KREISWEHRERSATZAMT, STRATOLOGIA) DER JEWEILIGEN LÄNDER!**